

Satzung Segwaypolo Club Hannover e.V.

Präambel

Der Verein Segwaypolo Club Hannover e.V. fühlt sich folgendem Leitbild verpflichtet, an dem sich das Vereinsleben, die Mitglieder und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein tritt Mitgliedern und Dritten gegenüber respektvoll und freundlich auf.

Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Es werden damit jedoch sowohl weibliche, als auch männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1** Der Verein führt den Namen "Segwaypolo Club Hannover".
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz "e. V.".
- § 1 Nr. 2** Der Verein wurde am 23.02.2018 gegründet und hat seinen Sitz in Hannover.
- § 1 Nr. 3** Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins, Mitgliedschaft in Verbänden

- § 2 Nr. 1** Zweck des Vereins ist die Förderung der Sportart Segwaypolo im Besonderen und des Sports im Allgemeinen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von Trainings- und Wettkampfveranstaltungen, sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie durch die Bereitstellung von Schulungsmaßnahmen zum Erlernen der Sportart Segwaypolo, durch Aufbau und Förderung einer nationalen Segwaypolo Sport Liga, Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit anderen Segwaypolo Vereinen weltweit.

Der Verein verschafft seinen Mitgliedern und Besuchern durch Veranstaltungen die Möglichkeit der Erholung und Entspannung und fördert soziale Kontakte.

- § 2 Nr. 2** Der Verein meldet zur Verwirklichung seines Zwecks seine aktiven Mitglieder in der „ISPA“, der International Segwaypolo Association, mit Sitz in Miami, Florida (USA), an.

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Stadt- oder Regionssportbund Hannover und dem Landessportbund Niedersachsen an.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand über den Beitritt und Austritt zu Bündeln, Verbänden und Organisationen beschließen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- § 3 Nr. 1** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- § 3 Nr. 2** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- § 3 Nr. 3** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 3 Nr. 4** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 3 Nr. 5** Ehrenamtlich tätige Personen haben nur ausnahmsweise Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Über Ausnahmen beschließt der Vorstand.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

- § 4 Nr. 1** Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie die Ziele des Vereins unterstützen.
- § 4 Nr. 2** Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- § 4 Nr. 3** Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung sowie die Beitrags- und Sportordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 5 - Arten der Mitgliedschaft

- § 5 Nr. 1** Der Verein führt als Mitglieder
- a) aktive (ordentliche) Mitglieder,
 - b) passive (fördernde) Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
- § 5 Nr. 2** Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die sportlichen Angebote des Vereins nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen.
- Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des

Vorstands per Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Nr. 3 Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem Dritten überlassen werden.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt (Kündigung)
- b) durch Ausschluss aus dem Verein,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Tod des Mitglieds,

§ 6 Nr. 2 Der freiwillige Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Er ist nur zum Ende eines Quartals (31.03., 30.06., 30.09., 31.12) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

§ 6 Nr. 3 Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt,
- b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
- c) sich grob unsportlich verhält,
- d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen Grundsätze des Kinder-/Jugendschutzes, schadet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag.

Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von einem Monat zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen.

Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 6 Nr. 4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist.

Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.

Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Streichung wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

§ 6 Nr. 5 Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstands, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Nr. 6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

Vereinseigene Gegenstände sind herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 7 - Ordnungsgewalt des Vereins

§ 7 Nr. 1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

§ 7 Nr. 2 Ein Verhalten eines Mitglieds, das zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen

- a) Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro,
- b) befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Vereinsbetrieb.

Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.

Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von einem Monat Stellung zu nehmen.

Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über die Vereinsstrafe zu entscheiden.

Der Beschluss über die Vereinsstrafe ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 8 - Mitgliedsbeiträge

§ 8 Nr. 1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, alle Mitglieder mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern sind zur Zahlung verpflichtet.

Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

Umlagen können bis zur Höhe eines jährlichen Beitrags festgesetzt werden.

§ 8 Nr. 2 Die Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind allen Mitgliedern in Form einer Beitragsordnung bekannt zu geben.

§ 8 Nr. 3 Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Eventuell zusätzlich entstehende Kosten hat das Mitglied zu tragen.

§ 9 - Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

§ 9 Nr. 1 Minderjährige Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sie sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 10 - Organe des Vereins

§ 10 Nr. 1 Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand.

§ 11 - Die Mitgliederversammlung

§ 11 Nr. 1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

In der Mitgliederversammlung hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres jedes anwesende Mitglied - auch passive Mitglieder und Ehrenmitglieder - eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

Wählbar für Vorstandsämter sowie als Kassenprüfer ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 11 Nr. 2 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.

Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d) die Tagesordnung,
- e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 11 Nr. 3 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Entgegennahme der Haushaltsplanung des Vorstands,
- d) Wahl der Kassenprüfer,

- e) Entgegennahme des Jahresberichtes des Kassenprüfers,
- f) Entlastung des Kassenprüfers,
- g) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- h) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- l) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern.

§ 12 - Die Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 12 Nr. 1 Mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst immer im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat vor dem Versammlungstermin mit Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Nr. 2 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte.

Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gilt die gleiche Einberufungsform und die gleichen Einberufungsfristen wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12 Nr. 3 Anträge zu Tagesordnungspunkten und Ergänzungen der Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden.

Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Versammlungsleiter zum Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst zum Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Protokollführer hat die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

- § 12 Nr. 4** Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 13 - Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- § 13 Nr. 1** Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung oder Wahl.

Sofern eine geheime Abstimmung oder Wahl beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

- § 13 Nr. 2** Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.

- § 13 Nr. 3** Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- § 13 Nr. 4** Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vereinsorgane ihres Amtes entheben. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- § 13 Nr. 5** Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

- § 13 Nr. 6** Für Wahlen von Vorständen und Kassenprüfern gilt wie folgt:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Abwesende Personen können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl in das Amt schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

§ 14 - Der Vorstand

- § 14 Nr. 1** Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart.
- § 14 Nr. 2** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
- § 14 Nr. 3** Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 - Amtsdauer des Vorstands

- § 15 Nr. 1** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus dem Vorstandsamt aus, so wählt der verbliebene Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen aller Vereinsmitglieder kommissarisch für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen aus.

§ 16 - Beschlussfassung des Vorstands

- § 16 Nr. 1** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des Vorstandes schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.
- Es sind alle Vorstandmitglieder einzuladen.
- Der Mitteilung einer Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist bedarf es ausdrücklich nicht.

Vorstandssitzungen sollten mindestens einmal pro Quartal stattfinden.

§ 16 Nr. 2 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 16 Nr. 3 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, es sei denn, ein Vorstandsmitglied beantragt eine geheime Abstimmung oder Wahl.

§ 16 Nr. 4 Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.

§ 16 Nr. 5 Ein Vorstandsbeschluss kann auch in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Methode der Beschlussfassung erklären.

§ 16 Nr. 6 Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von allen Sitzungsteilnehmern zu unterschreiben.

§ 17 - Kassenprüfung

§ 17 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 17 Nr. 2 Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt 1 Jahr.
Eine Wiederwahl maximal eines der tätig gewordenen Kassenprüfers ist zulässig.

§ 17 Nr. 3 Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.

§ 17 Nr. 4 Die Kassenprüfer prüfen die gesamte Vereinskasse einmal jährlich zum Beginn des Kalenderjahres für das vergangene Kalenderjahr mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 18 - Haftung

- § 18 Nr. 1** Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- § 18 Nr. 2** Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 - Datenschutz

- § 19 Nr. 1** Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- § 19 Nr. 2** Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte
- a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO,
 - g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- § 19 Nr. 3** Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 - Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 20 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 20 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Sportförderung zu verwenden hat.

§ 21 - Gültigkeit dieser Satzung

§ 21 Nr. 1 Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom _____._____._____ in Hannover beschlossen.

§ 21 Nr. 2 Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

- | | |
|----------|-----------|
| 1. _____ | 7. _____ |
| 2. _____ | 8. _____ |
| 3. _____ | 9. _____ |
| 4. _____ | 10. _____ |
| 5. _____ | 11. _____ |
| 6. _____ | 12. _____ |

(Vor-/Zuname, eigenhändige Unterschrift von mindestens sieben Mitgliedern)